

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2025

Nr. 2025/114

Provisorischer Tarif für die Abgeltung der physiotherapeutischen Leistungen durch die tarifsuisse ag vertretenen Krankenversicherer

1. Ausgangslage

Mit Eingabe vom 10. Dezember 2024 informierte Physioswiss – Schweizer Physiotherapie Verband namens und im Auftrag des Vereins physio solothurn (nachfolgend: Physio Solothurn) das Departement des Innern des Kantons Solothurn (DDI) darüber, dass Physio Solothurn den Tarifvertrag betreffend Taxpunktwert für ambulante physiotherapeutische Leistungen (anwendbar ab 1. Januar 2018) gegenüber der tarifsuisse ag per 31. Dezember 2024 gekündigt habe.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung. Diese setzt den Tarif nach Anhörung der Beteiligten hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Tarife sind erst nach deren Genehmigung oder hoheitlichen Festsetzung durch die zuständige Behörde verbindlich anwendbar.

Insbesondere um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden und zu gewährleisten, dass die Leistungserbringer ihre Leistungen abrechnen können und ihnen nicht ein Liquiditätsengpass droht, ist die Tariffestsetzungsbehörde berechtigt, bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur behördlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen (Urteil BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 5.3.2).

2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen getroffen werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.3 Anhörung der Tarifpartner

2.3.1 Eingabe Physio Solothurn vom 10. Dezember 2024

Mit Eingabe vom 10. Dezember 2024 stellte Physio Solothurn folgende Rechtsbegehren:

1. Der Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen, die im Kanton Solothurn von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten gemäss Art. 47 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) und Organisationen der Physiotherapie gemäss Art. 52 KVV zulasten der tarifsuisse ag erbracht werden, sei mit Wirkung ab 1. Januar 2025 basierend auf der Tarifstruktur gemäss Anhang 3 der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (SR 832.102.5) auf 1.26 Franken festzusetzen.
2. Verfahrensanträge (vorsorgliche Massnahme, inkl. Superprovisorium):
 - a. Es sei für die Dauer des vorliegenden Verfahrens bis zur Rechtskraft des Entscheids der Kantonsregierung in der Hauptsache für physiotherapeutische Leistungen, die im Kanton Solothurn von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten gemäss Art. 47 KVV und Organisationen der Physiotherapie gemäss Art. 52 KVV zulasten der tarifsuisse ag erbracht werden, mit Wirkung ab 1. Januar 2025 basierend auf der Tarifstruktur gemäss Anhang 3 der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung (SR 832.102.5) ein vorsorglicher Taxpunktwert in der Höhe von 1.26 Franken festzusetzen.
 - b. Zugunsten der Leistungserbringer sei die rückwirkende Geltendmachung einer allfälligen Differenz zwischen dem vorsorglich geltenden Taxpunktwert und dem definitiv festgesetzten Taxpunktwert gegenüber der tarifsuisse ag vorzusehen respektive vorzubehalten.
 - c. Superprovisorium: Die vorsorgliche Festlegung des Taxpunkterts gemäss Ziff. 2.a hiervor sei in einem ersten Schritt superprovisorisch (d.h. ohne Anhörung der tarifsuisse ag) festzulegen und alsdann nach dem mit Bezug auf den Verfahrensantrag durchgeführten Schriftenwechsel zu bestätigen.
 - d. Einer Beschwerde gegen den Entscheid nach Ziff. 1 sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
 - e. Einer Beschwerde gegen die vorsorgliche Massnahme gemäss dieser Ziff. 2 sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

2.3.2 Eingabe tarifsuisse ag vom 16. Dezember 2024

Mit Eingabe vom 16. Dezember 2024 stellte tarifsuisse ag die folgenden Rechtsbegehren:

1. Der Tarifvertrag Nr. 30.500.1419K zwischen Physio Solothurn, dem Schweizer Physiotherapie Verband, Physioswiss, und den von tarifsuisse vertretenen Versicherern für die Abgeltung der von den Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten erbrachten Leistungen sei gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG um ein Jahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 zu verlängern.

2. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2025 sei der bis zum 31. Dezember 2024 geltende Tarif als Arbeitstarif festzusetzen.
3. Unter Verzicht auf Kosten- und Entschädigungsfolge.

2.3.3 Verfahrensleitende Verfügung vom 23. Dezember 2024

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23. Dezember 2024 hat das DDI die Eingaben von Physio Solothurn vom 10. Dezember 2024 und von tarifsuisse ag vom 16. Dezember 2024 der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnis gebracht. Weiter informierte es die Verfahrensparteien über die Absicht, den bis 31. Dezember 2024 gültigen Tarif provisorisch zu verlängern, um einen tariflosen Zustand zu verhindern. Anschliessend sollen die Hauptbegehren der Gesuche vom 10. Dezember 2024 resp. 16. Dezember 2024 behandelt werden. Die Verfahrensparteien wurden aufgefordert, bis 10. Januar 2025 zu dem durch das DDI skizzierten Vorgehen Stellung zu nehmen.

2.3.4 Eingabe Physio Solothurn vom 9. Januar 2025

Mit Eingabe vom 9. Januar 2025 akzeptierte Physio Solothurn eventualiter zum Rechtsbegehren Nr. 2a gemäss Eingabe vom 10. Dezember 2024 die Festlegung eines provisorischen Tarifs ab dem 1. Januar 2025 in der Höhe des bisherigen Tarifvertrags.

2.3.5 Eingabe tarifsuisse ag vom 10. Januar 2025

Mit Eingabe vom 10. Januar 2025 äusserte die tarifsuisse ag ihr Einverständnis zu dem durch das DDI skizzierten Vorgehen.

2.4 Provisorischer Tarif

Unter Berücksichtigung der Eingaben der Verfahrensparteien ist der provisorische Tarif (Taxpunktwert) betreffend Abgeltung der physiotherapeutischen Leistungen im Kanton Solothurn durch die durch die tarifsuisse ag vertretenen Krankenversicherer ab 1. Januar 2025 auf 1.03 Franken festzusetzen.

2.5 Rückwirkende Geltendmachung

Der vorliegende Tarif wird provisorisch festgelegt. Allfällige Differenzen zwischen provisorischem und genehmigtem resp. definitiv festgesetztem Tarif können durch die Berechtigten rückwirkend geltend gemacht werden. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.6 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es zulässig, einer allfälligen Beschwerde gegen einen Tariffestsetzungsentscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckbarkeit der Verfügung die anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286 E. 3.3).

Aus Liquiditätsgründen haben die physiotherapeutischen Leistungserbringer im Kanton Solothurn ein erhebliches Interesse daran, dass die erbrachten Leistungen umgehend und verbindlich mit dem neuen, provisorisch festgesetzten Tarif abgerechnet werden können. Gegenläufige

Interessen sind keine ersichtlich. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Festsetzungsbeschluss des Regierungsrates ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 47 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung eines definitiven Tarifs wird der Taxpunktwert für die Abgeltung der physiotherapeutischen Leistungen durch die durch die tarifsuisse ag vertretenen Krankenversicherer provisorisch auf 1.03 Franken festgesetzt.
- 3.2 Der provisorische Tarif gilt ab 1. Januar 2025 bis zum Vorliegen eines rechtskräftig genehmigten oder definitiv festgesetzten Tarifs.
- 3.3 Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt; WET
Physioswiss – Schweizer Physiotherapeutenverband, Dammweg 3, 3013 Bern
tarifsuisse ag, Lagerstrasse 107, 8004 Zürich
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern